



Zonenreglement Siedlung (ohne Ortskern)

Nachtrag zur Revision der Siedlungsplanung

§ 12 Abs. 4 (Bestimmung zu Dachflächenfenster)

RR-Genehmigung

Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061/926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen, Franziska Herrmann

Datum

26. September 2016

Datei-Name

73032_Reg01_ZRS_Nachtrag_§12Abs4_RREingabe_20160926.docx

Darstellungserläuterungen:

- gültig bleibende Bestimmungen: hellgraue Schrift
- von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgeschlossene Bestimmung: ~~durchgestrichen~~
- neu zu beschliessende Bestimmungen: grau hinterlegt

§ 12 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

¹ Dachaufbauten dürfen eine maximale Tiefe von 2.5 m oder eine maximale Fronthöhe von 1.6 m aufweisen. Die Tiefe wird vertikal vom Schnittpunkt der Hauptdachfläche (Dachhaut) bis zum Schnittpunkt der Front des Dachaufbaus gemessen (Dachhaut). Messebene ist die Aussenkante der Dachaufbau-Seitenwand. Die Fronthöhe wird bis zur Oberkante der Dachaufbau-Traufe gemessen. Für Dacheinschnitte gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Prinzipskizze im Anhang

² Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und der Dacheinschnitte darf die halbe Fassadenlänge nicht überschreiten.

Prinzipskizze im Anhang

³ Der Mindestabstand von den Fassadenenden, Gräten, Kehlen und vom First (in der Dachneigung gemessen) beträgt mind. 0.5 m. Unter den Dachaufbauten und Dacheinschnitten muss die Dachhaut durchgeführt werden.

⁴ ~~Für Dachflächenfenster gelten betreffend Anordnung und maximaler Breite die Bestimmungen gemäss Abs. 2 und 3 ZR.~~

Neue Formulierung von § 12 Abs. 4 (Änderungsbeschluss)**§ 12 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster**

¹⁻³

⁴ Für Dachflächenfenster gelten betreffend Anordnung die Bestimmungen gemäss Abs. 3 ZR.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	30. Mai 2016
Beschluss der Gemeindeversammlung:	14. Juni 2016
Referendumsfrist:	15. Juni 2016 - 14. Juli 2016
Urnenabstimmung:	-
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. 28:	14. Juli 2016
Auflagefrist:	15. August 2016 - 16. September 2016

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Cornelia Rudin

Lars Silfverberg

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

